

## **Anlage 05 zur VO/0781/12**

### **Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 945 - Robert-Daum-Platz –**

10.3 Fläche C: Notwendige unterirdische bauliche Anlagen und Stellplätze können zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Je 6 Stellplätze ist ein heimischer und standortgerechter Laubbaum zu pflanzen bzw. ein bereits vorhandener Baum auf der Fläche C dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

16.0 Im Rahmen der Errichtung des wupperbegleitenden Weges sind Auskragungen über die festgesetzte Fläche für Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit hinaus auch in den Bereich der Wupper zulässig, wenn ein ausreichender Abstand zu den Stützpfählern der Schwebebahn eingehalten wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

Hinweis: Die konkrete Ausbauplanung des Weges ist mit den Wuppertaler Stadtwerken abzustimmen